

molkerei industrie

Grundlagen der Deklaration von Lebensmitteln

BuMo Pro Online-Seminar

Am 14. Dezember organisierte der Bundesverband feiner Lebensmittel (BuMo Pro e. V.) zum 4. Mal ein Online-Seminar zu den Grundlagen der Deklaration von Lebensmitteln.

Mit der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) beschäftigte sich BuMo-Geschäftsführerin Annkatrin Heide. Die LMIV regelt, was verpflichtend auf der Lebensmittelverpackung stehen muss. Dazu zählt die Bezeichnung des Lebensmittels. Gibt es hier eine gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung, muss diese genannt werden. Gibt es keine, muss die verkehrsübliche Bezeichnung gewählt werden und gibt es auch diese nicht, ist eine beschreibende Bezeichnung zu verwenden. Hier muss eine Beschreibung gewählt werden, bei der sofort erkennbar ist, um was für ein Lebensmittel es sich handelt. Nach einem Überblick über die geschützten Bezeichnungen ging Heide auf das Zutatenverzeichnis im LMIV ein. Dort werden alle Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils aufgelistet. Wichtig hier ist laut Heide die Allergenkennzeichnung, Allergene müssen in der Zutatenliste optisch hervorgehoben werden. Bei Lebensmitteln die kein Zutatenverzeichnis benötigen, wie z. B. Käse oder Milch muss auch keine Allergenkennzeichnung vorgenommen werden.



Ein weiteres Pflichtelement ist die Füllmengenkennzeichnung, d.h. das Gewicht. Hier gilt die nationale Fertigkeitsverpackungsverordnung in Teilen weiter, wo sie dem LMIV nicht widerspricht. Ebenfalls Pflichtelemente sind das MHD/Verbrauchsdatum, Aufbewahrungs-

und Verwendungsbedingungen sowie Gebrauchsanweisungen. Weitere wichtige Pflichthinweise sind in Anhang III der LMIV geregelt.

Alle Pflichtangaben müssen auf der Verpackung, bzw. einem Etikett aufgeführt werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Verantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmers, hier gilt die Pflicht Namen und Anschrift des Unternehmers anzugeben.

Weiterhin ging Heide auf die Nährwertkennzeichnung ein. Grundstock hier sind die „Big 7“, d. h. Energie/Brennwert, Fett – davon gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate – davon Zucker, Eiweiß und Salz. Nicht angegeben werden dürfen Cholesterin, Transfettsäuren, Lactose oder andere Zucker. Die Nährwerte müssen grundsätzlich in Tabellenform in immer der gleichen Reihenfolge angegeben werden.

Nicht verpflichtend in Deutschland ist der Nutri-Score. Er berechnet sich aus Energie- und Nährstoffgehalt des Lebensmittels.

Abschließend gab die Referentin einen Überblick über die Health Claims Verordnung. Hier ist zwischen nährwertbezogenen und gesundheitsbezogenen Angaben zu unterscheiden.

Nährwertbezogene Angaben beschreiben Nährwerteigenschaften von Lebensmitteln wie z. B. „zuckerarm“ und dürfen verwendet werden, wenn das Lebensmittel den Kriterien der Verordnung entspricht. Gesundheitsbezogene Angaben schreiben dem Produkt bestimmte Wirkungen auf die Gesundheit zu, z. B. „Calcium trägt zu einer normalen Muskelfunktion bei.“ Diese dürfen nur verwendet werden, wenn sie zugelassen, d.h. wissenschaftlich bewiesen sind.

Neues Milchproduktrecht

Im zweiten Teil der Veranstaltung ging ZDM-Geschäftsführer Torsten Sach auf den Sachstand des neuen Milchproduktrechts und die geplanten Neuerungen ein. Geplant ist eine Verordnung mit elf Abschnitten und sieben Anlagen.



Sach hob hervor, dass die neue Verordnung eine Technologieoffenheit vorsieht. Eine mögliche Formulierung hier könnte sein: „Zur Änderung des Gehaltes an Milchbestandteilen in Milch und Milchprodukten dürfen sämtliche technologische Verfahren verwendet werden, sowie nicht Unionsrecht im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 2 oder Bestimmungen dieser

Verordnung ein bestimmtes Verfahren vorschreiben oder bestimmte Verfahren ausschließen.“ Dies bedeute, dass neben Filtrationsverfahren auch weitere Verfahren wie Ultraschallbehandlung oder Mikrowellenbehandlung zugelassen würden.

Nach einem Überblick zu den geplanten Änderungen bei den verschiedenen Milchprodukten d. h. Konsummilch, Butter, Käse, Milcherzeugnisse und Sonstige und deren Praxistauglichkeit gab der Referent einen kurzen Ausblick. „Derzeit wird der Verordnungsentwurf – wie schon in den zehn Jahren davor - finalisiert. Eine Gesetzesbegründung ist noch nicht fertiggestellt“, so Sach. Der Verordnungsentwurf ist noch nicht auf der Leitungsebene angekommen und steht auch nicht auf der Prioritätenliste des BMEL für 2023. Letztlich, so Sach, ist noch völlig offen, wann die offizielle Herausgabe des Verordnungs-Entwurfs und die Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise erfolgen wird. (Fotos: BuMo Pro e.v.)